

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 24

Ausgegeben Danzig, den 2. April

1932

Verordnung

zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung.

Vom 1. 4. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 26, 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

I. Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten, welche von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für das Erntejahr 1932 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet werden, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den Früchten des Grundstücks, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind; das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

II. Die Vorschrift des Absatzes I gilt auch für die Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

I. Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften von §§ 560, 561 Abs. 2, 562 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

II. Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

III. Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben ihre Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 31. März 1933, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozessordnung geltend gemacht worden ist.

§ 5

I. Die in dem § 1 bezeichneten Ansprüche haben in einem künftigen Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren den im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Rang.

II. Das Vorrecht des Absatzes I erlischt, wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nicht bis zum 31. März 1933 beantragt wird. Ist innerhalb dieser Frist die Zwangsverwaltung beantragt, so besteht das Vorrecht in der Zwangsversteigerung nur, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlag fort dauert.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, über die die Sicherungsverwaltung gemäß der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907) eröffnet ist.

